

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>  <b>Level+ 46 Dachfarbe</b>	Erstellt am: 21.06.2023  Aktualisiert am:  <b>Version 1.0</b>
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878		

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes/ des Gemisches und des Unternehmens

#### 1.1 Bezeichnung des Produkts

**Handelsbezeichnung** Level+ 46 Dachfarbe Super Flex UV

**UFI CODE:** Die Mischung muss nicht bei der PCN registriert werden.

#### 1.2 Wesentliche festgestellte Anwendungsbereiche des Stoffes und nicht empfehlenswerte Anwendungsbereiche

Bauchemie. Level+46 Dachfarbe ist eine wässrige Polymerdispersion, die eine gebrauchsfertige, elastische, dichte Schutz- und Dekorationsbeschichtung bildet. Sie eignet sich zum Streichen von Beton- und Keramikdachziegeln, Dachblechen, verzinkten Blechen, Holzkonstruktionen, stabilen Teerbeschichtungen, Dachpappe, Schornsteinabdeckungen, Dachschindeln, als Schutzbeschichtung für Betonelemente, Mauerwerk, Putz, Eternit, zur Herstellung von fugenlosen Bedachungen mit Armierungsgewebe.

#### 1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Vertreiber: HANGATO GmbH  
Alter Mühlenweg 5a  
16303 Schwedt OT Passow  
Tel. +49 3333 655 794  
hangato@hangato.de

**1.4. Notrufnummer:** Geschäftszeiten 8:00 bis 15:00 Tel. +493333 655794  
NOTRUFNUMMER 112.

### ABSCHNITT 2: Bezeichnung von Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffes oder des Gemischs gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

physikalische und chemische Gefahren: wurde nicht als gefährlich eingestuft.  
Gefahr für die Gesundheit: wurde nicht als gefährlich eingestuft.  
Umweltgefahr: wurde nicht als gefährlich eingestuft.

#### Zusätzliche Hinweise:

EUH208 enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on-1 und das Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-3(2H)-isothiazolon und 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon (3:1).  
Es kann allergische Reaktionen hervorrufen.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

#### Gefahrenpiktogramme:

Nicht erforderlich.

#### Signalwort:

Nicht erforderlich.

#### Hinweise für Gesundheitsgefahren (H):

Nicht erforderlich.

#### Sicherheitshinweise für die Prävention (P):

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsschild bereithalten.  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen  
P264 Nach Gebrauch Hände genau waschen.  
P280 Schutzhandschuhe, Schutzkleidung sowie Augen- und Gesichtsschutz tragen.  
P333+313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P501 Inhalt/Behälter gemäß den Landesnormen entsorgen.

#### Ergänzende Hinweise:

<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Erstellt am: 21.06.2023
<b>Level+ 46 Dachfarbe</b>	Aktualisiert am: <b>Version 1.0</b>
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878	

EUH208 enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on und das Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-3(2H)-isothiazolon und 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon (3:1).  
Es kann allergische Reaktionen hervorrufen.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen enthält das Produkt keine Stoffe in Konzentrationen von mehr als 0,1 %, die

- die die Kriterien von Anhang XIII der Verordnung 1907/2006/EG (REACH) erfüllen und als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind,
- die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind und gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als endokrinschädigend eingestuft wurden.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/ Angaben zu Inhaltsstoffen

3.1 **Stoffe** - das Produkt ist kein Stoff

3.2 **Gemische** - chemische Eigenschaften

Gemisch aus wasserbasierten Styrol-Acryldispersionen, Füllstoffen und sonstigen Inhaltsstoffen.

### Gefährliche Inhaltsstoffe im Gemisch:

Nummer	Bezeichnung des Inhaltsstoffes	Einstufung	[%]
CAS: 2634-33-5 EG: 220-120-9 Index: 613-088-00-6	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	Acute Tox. 4 H302 Skin Irrit. 2 H315 Eye Dam. 1 H318 Skin Sens. 1 H317 Aquatic Acute 1 H400	<0,0270
CAS: 55965-84-9 EG: 611-341-5 Index: 613-167-00-5	Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-3(2H)-isothiazolon [EG Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon [EG Nr. 220-239-6] (3:1)	Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 2, H330 Acute Tox. 2, H310 Skin Corr. 1C, H314 Skin Sens. 1A, H317 Eye Dam. 1 H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410 (M=100) Spezifische Konzentrationsgrenzen: Skin Corr. 1C; H314: C ≥ 0,6 % Skin Irrit. 2; H315: 0,06 % ≤ C < 0,6 % Eye Dam. 1; H318: C ≥ 0,6 % Eye Irrit. 2; H319: 0,06 % ≤ C < 0,6 % Skin Sens. 1 A; H317: C ≥ 0,0015 %	<0,0015

Erläuterung der Begriffe H- siehe Abschnitt 16

**Stoffe, für die gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz festgelegt wurden: Keine.**

**PBT / vPvB-Stoffe:** Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe, die als PBT oder vPvB-Stoffe eingestuft werden können.

**SVHC- Stoffe:** Keine

**Stoffe in Nanoform:** Keine

Stoffe auf der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste mit endokrinschädigenden Eigenschaften, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als Stoffe mit

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>  <b>Level+ 46 Dachfarbe</b>	Erstellt am: 21.06.2023  Aktualisiert am:  <b>Version 1.0</b>
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878		

endokrinschädigenden Eigenschaften identifiziert wurden: Keine.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

**Allgemeine Angaben:** Nach den Arbeitsschutzmaßnahmen vorgehen.

**Bei Einatmen:** Das Produkt wurde nicht als gefährlich beim Einatmen eingestuft. Sollten jedoch Anzeigen einer Vergiftung aufgetreten sein, muss der Betroffene den Expositionsort verlassen und an die frische Luft gehen. Bei anhaltenden Beschwerden ärztlichen Rat einholen.

**Nach Augenkontakt:** Bei Berührung mit den Augen sofort mit fließendem Wasser 15 Minuten lang spülen. Kontaktlinsen (soweit vorhanden) nur dann entfernen, wenn diese nicht am Auge anliegen, sonst kann es zu weiteren Verletzungen kommen. Nach dem Ausspülen in allen Fällen den ärztlichen Rat einzuholen und dieses Sicherheitsdatenblatt bereithalten.

**Bei Hautkontakt:** Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen. Nach Berührung mit der Haut betroffene Stelle mit Wasser und Neutralseife waschen, dann gründlich mit Wasser abspülen. Bei auftretenden oder anhaltenden Hautveränderungen ärztlichen Rat einholen.

**Nach Verschlucken/ Einatmung:** Kein Erbrechen herbeiführen. Bei aufgetretenem Erbrechen den Kopf nach vorne beugen, damit der Magengehalt nicht eingeatmet wird. Für Ruhe sorgen. Mund und Hals mit Wasser aufgrund wahrscheinlicher Kontaminierung beim Schlucken gründlich ausspülen.

##### 4.2. Die wichtigsten akuten und verzögert auftretenden Symptome und Wirkungen

Hautkontakt - kann trockene, gereizte Haut verursachen.

Augenkontakt - kann die Hornhaut des Auges schädigen.

**4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung des Betroffenen**  
Sollten irgendwelche Beschwerden oder beunruhigende Symptome auftreten, ärztlichen Rat einholen. Dem Hilfe leistenden Arzt das Sicherheitsdatenblatt und das Etikett oder die Verpackung zeigen. Bei Berührung mit dem Auge oder der Schleimhaut ärztlichen Rat einholen. Empfehlenswert ist Zugang zu fließendem Wasser. Bei einer wiederholten oder dauerhaften Hautexposition Schutzcreme verwenden.

#### ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

##### 5.1 Löschmittel

Geeignet: Das Produkt ist nicht brennbar. Verwenden Sie allgemein empfohlene Löschmittel, die für die Art des brennenden Materials in der Umgebung geeignet sind (Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Löschpulver, Sprühwasser).

Nicht geeignet: Keinen kompakten Wasserstrahl verwenden.

**5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**  
Das Produkt ist nicht entflammbar. Einatmen von Brandrauch und Brandgasen vermeiden. Die Brandprodukte können Kohlenstoffoxide, Stickstoffmonoxide, Schwefeldioxide, Chlorwasserstoff und Rauchgase enthalten, die gesundheitsschädlich sein können. Siehe auch Abschnitt 10.

##### 5.2. Besondere mit dem Stoff oder Gemisch verbundene Gefahren

Das Produkt ist nicht brennbar. Bei einem Brand entstehende Dämpfe oder Gase nicht einatmen. Siehe auch Abschnitt 10

##### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Verfahren zum Löschen von chemischen Bränden befolgen.

Abwässer aus der Brandbekämpfung nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen. Entsorgen Sie Abwasser und Brandrückstände gemäß den geltenden Vorschriften.

Je nach Größe des Brandes umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Chemikalienschutzanzug und Schutzkleidung tragen.

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>  <b>Level+ 46 Dachfarbe</b>	Erstellt am: 21.06.2023  Aktualisiert am:  <b>Version 1.0</b>
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878		

#### **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

- 6.1 Personenbezogenen Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstung und im Notfall anzuwendende Verfahren**  
Den Zugang von umstehenden Personen zum betroffenen Bereich bis zum Abschluss der entsprechenden Reinigungsvorgänge beschränken. Empfohlene Sicherheitsvorkehrungen beachten, persönliche Schutzausrüstung verwenden, für eine ausreichende Belüftung sorgen(siehe Abschnitt. 7 i 8).
- 6.2 Umweltschutzmassnahmen**  
Das Produkt nicht in die Kanalisation, Gewässer und Boden gelangen lassen. Abläufe sichern. Dritte über die bestehende Gefahr verständigen. Entsorgung wie in Abschnitt 13 empfohlen.
- 6.3 Methoden und Material für die Rückhaltung und Reinigung**  
Mechanisch entfernen; den Rest mit einer Schicht aus feuchtem, flüssigkeitsbindendem Material (z. B. Holzmehl, chemisches Bindemittel auf Basis von hydratisiertem Kalziumsilikat, Sand) verfüllen. Sammeln und entsorgen Sie es gemäß den geltenden Vorschriften. Mit mechanischen Mitteln in einen gekennzeichneten, verschlossenen Behälter zur sicheren Entsorgung umfüllen. Kontaminiertes Erdreich entfernen und sicher entsorgen. Produkt bis zur Vernichtung in einem gekennzeichneten Behälter sammeln. Fußböden und andere Oberflächen sowie verschmutzte Gegenstände sofort gründlich mit Wasser abwaschen. Nach den im Abschnitt 13 beschriebenen Anweisungen entsorgen.
- 6.4 Verweise auf andere Abschnitte**  
Siehe Abschnitte 8, 13 und 15.

<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>  <b>Level+ 46 Dachfarbe</b>	Erstellt am: 21.06.2023  Aktualisiert am:  <b>Version 1.0</b>
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878	

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung von Stoffen und Gemischen

### 7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Bei Anwendung und Lagerung des Produkts die geltenden Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz für chemische Stoffe beachten. Herstelleranweisungen zur Produktverwendung sind im Datenblatt enthalten.

#### Hinweise zur sicheren Handhabung

Das Produkt bestimmungsgemäß und nach den in diesem Datenblatt enthaltenen Herstelleranweisungen verwenden.

Hygieneregeln beachten, Schutzkleidung und Schutzausrüstung verwenden (siehe Abschnitt 8).

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Das Material stellt keine Explosionsgefahr dar, aber Lagerhäuser sollten als explosionsgefährdete Bereiche gemäß den einschlägigen Vorschriften behandelt werden.

#### Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Verunreinigung von Augen und Haut vermeiden. Dampf/ Sprühnebel nicht einatmen. Die allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen einhalten. Die allgemeinen Anweisungen der Industriehygiene beachten. Am Arbeitsplatz nicht essen, nicht trinken und nicht rauchen. Nach jeder Unterbrechung oder Beendigung der Arbeit Hände mit Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung nicht verwenden. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen ausziehen und waschen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung aller gegenseitigen Unverträglichkeiten

Das Material in der dicht verschlossenen Originalverpackung an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Empfohlene Lagertemperatur: 5-30°C. Getrennt von Lebensmitteln lagern. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 10.5.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1 und 2. Für weitere Informationen setzen Sie sich mit dem Hersteller/ Ihrem Händler in Verbindung.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzbezogene, zu überwachende Grenzwerte

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten wurden in der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik über die zu überwachenden Grenzwerte von gesundheitsschädlichen Faktoren am Arbeitsplatz festgelegt:

Titandioxid [CAS: 13463-67-7].

Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (MAK-Wert) – 10 mg/m<sup>3</sup>

Kurzzeitgrenzwerte/Exkursionsgrenzen (STEL) - nicht ermittelt.; AGW - nicht ermittelt.

Natriumhydroxid [CAS 1310-73-2].

Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (MAK-Wert) – 0,5 mg/m<sup>3</sup>

Kurzzeitgrenzwerte/Exkursionsgrenzen (STEL) - 1 mg/m<sup>3</sup>.; AGW - nicht ermittelt

#### Überwachungsverfahren

Die Maßnahmen und Überwachungsintervalle richten sich nach den Anforderungen der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik über die zu überwachenden Grenzwerte von gesundheitsschädlichen Faktoren am Arbeitsplatz.

#### Biologische Grenzwerte

keine Daten verfügbar

<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>  <b>Level+ 46 Dachfarbe</b>	Erstellt am: 21.06.2023  Aktualisiert am:  <b>Version 1.0</b>
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878	

### DNEL i PNEC:

1,2- benzoizotiazolin-3-on (CAS: 2634-33-5):

Anwendungsgebiet	Expositionsweg	Auswirkung auf die Gesundheit	Deskriptor	Wert	Einheit
Arbeitnehmer	Dermal	Langzeit	DNEL	0,966	mg/kg bw/day
Arbeitnehmer	Inhalativ	Langzeit	DNEL	6,81	mg/m <sup>3</sup>
Verbraucher	Inhalativ	Langzeit	DNEL	1,2	mg/m <sup>3</sup>
Verbraucher	Dermal	Langzeit	DNEL	0,345	mg/kg bw/day
Umwelt	Süßwasser		PNEC	0,00403	mg/l
Umwelt	Meerwasser		PNEC	0,0011	mg/l
Umwelt	Sediment - Süßwasser		PNEC	0,0499	mg/kg
Umwelt	Sediment - Meerwasser		PNEC	0,00499	mg/kg
Umwelt	Boden		PNEC	3	mg/kg
Umwelt	Abwasserreinigungsanlage		PNEC	1,03	mg/l

Mischung 5-chloro-2-metylo-2H-izotiazol-3-onu [WE: 247-500-7] i 2-metylo-2H-izotiazol-3-onu [WE: 220-239-6] (3:1) (CAS: 55965-84-9):

Anwendungsgebiet	Expositionsweg	Auswirkung auf die Gesundheit	Deskriptor	Wert	Einheit
Arbeitnehmer	Inhalativ	Langzeit	DNEL	0,02	mg/kg bw/day
Arbeitnehmer	Inhalativ	Kurzzeit	DNEL	0,11	mg/m <sup>3</sup>
Verbraucher	Oral	Kurzzeit	DNEL	0,04	mg/kg bw/day
Verbraucher	Inhalativ	Langzeit	DNEL	0,02	mg/m <sup>3</sup>
Verbraucher	Inhalativ	Kurzzeit	DNEL	0,04	mg/m <sup>3</sup>
Umwelt	Süßwasser		PNEC	0,00339	mg/l
Umwelt	Meerwasser		PNEC	0,00339	mg/l
Umwelt	Sediment - Süßwasser		PNEC	0,027	mg/kg
Umwelt	Sediment - Meerwasser		PNEC	0,027	mg/kg
Umwelt	Boden		PNEC	0,01	mg/kg
Umwelt	Abwasserreinigungsanlage		PNEC	0,23	mg/l

formaldehyd ...% (CAS: 50-00-0):

Anwendungsgebiet	Expositionsweg	Auswirkung auf die Gesundheit	Deskriptor	Wert	Einheit
Arbeitnehmer	Inhalativ	Kurzzeit	DNEL	0,5	mg/m <sup>3</sup>
Arbeitnehmer	Inhalativ	D Langzeit	DNEL	9	mg/m <sup>3</sup>

Natriumhydroxid (CAS 1310-73-2):

Anwendungsgebiet	Expositionsweg	Skutek dla zdrowia	Deskriptor	Wert	Einheit
Arbeitnehmer	Inhalativ	Langzeit	DNEL	1,0	mg/m <sup>3</sup>
Arbeitnehmer	Inhalativ	Kurzzeit	DNEL	Keine Daten verfügbar	mg/m <sup>3</sup>
Verbraucher	Inhalativ	Langzeit	DNEL	1,0	mg/m <sup>3</sup>
Verbraucher	Inhalativ	Kurzzeit	DNEL	Keine Daten verfügbar	mg/m <sup>3</sup>

## 8.2 Überwachung der Exposition

### 8.2.1 Geeignete technische Kontrollmaßnahmen

An Arbeitsplätzen eine ausreichende Belüftung im Objekt intern sichern. Unter normalen Bedingungen, beim Umgang mit geschlossenen Verpackungen, bei guter Belüftung und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften ist die Verwendung zusätzlicher Schutzmittel nicht erforderlich. Es wird empfohlen, in der Nähe des Arbeitsplatzes eine Augenspüleinrichtung einzurichten. Siehe auch Abschnitt 7.

### 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstung

Mit dem Produkt verunreinigte Kleidung sofort ausziehen. Vor jeder Pause und nach Arbeitsende die Hände

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Erstellt am: 21.06.2023
	<b>Level+ 46 Dachfarbe</b>	Aktualisiert am:  <b>Version 1.0</b>
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878		

waschen. Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Berührung mit der Haut vermeiden. Verunreinigung der Augen vermeiden. Die Verwendung von Hautschutzcremes wird empfohlen.

Die persönliche Schutzausrüstung sollte den Anforderungen der Normen und Vorschriften entsprechen.



#### Atemschutz

An Arbeitsplätzen mit unzureichender Belüftung und bei der Verarbeitung durch Injektion (oder Sprühen) ist ein geeignetes Atemschutzgerät erforderlich. Empfohlen wird eine Atemmaske mit Frischluftzufuhr sowie ein A2-P2-Kombinationsfilter für kurzfristige Arbeiten.



#### Hände

Beim Umgang mit dem Produkt geeignete Schutzhandschuhe tragen, z.B. Butyl-, Nitril-, Chlorkautschukhandschuhe. Handschuhe nach EN 374 mit einer Dicke von min. 0,2 mm und einer Durchdringungszeit von min. 240 min. Die Schutzeigenschaften von Handschuhen hängen u. a. von der Art des Materials ab, aus dem sie hergestellt sind. Die Dauer der Schutzwirkung kann von Handschuhhersteller zu Handschuhhersteller variieren. Bei vielen Stoffen ist es nicht möglich, die Dauer der Schutzwirkung eines Handschuhs genau abzuschätzen. Unter Berücksichtigung der vom Hersteller angegebenen Handschuhparameter ist während der Anwendung des Produkts zu beobachten, ob die Handschuhe ihre Schutzeigenschaften noch beibehalten..



#### Augen

Tragen Sie eine dicht schließende Schutzbrille, um sich vor Produktspritzern zu schützen.



#### Haut

Je nach der Exposition am Arbeitsplatz geeignete Schutzkleidung und Schutzschuhe tragen.

#### **Zusätzliche empfohlene Notfallschutzmaßnahmen:**

Notdusche, Augenspülvorrichtung.

#### **8.2.3 Überwachung der Umweltexposition**

Nicht ins Grundwasser, in die Kanalisation, ins Abwasser oder in den Boden gelangen lassen.

### **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

#### **9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aussehen:	Gleichförmige Pasta
Geruch:	Charakteristisch, schwach
pH-Wert:	7-9
Schmelzpunkt/Erstarrungspunkt:	ca. 0°C
Siedepunkt/Siedebereich:	ca. 100°C
Zündpunkt:	entfällt
Kinematische Viskosität	keine Daten verfügbar
Dynamische Viskosität	keine Daten verfügbar
Brennbarkeit (Feststoff, Gas):	nicht brennbar
Untere/obere Entzündbarkeits-/Explosionsgrenze:	entfällt
Dampfdruck:	keine Daten verfügbar
Dampfdichte:	keine Daten verfügbar
Relative Dichte	keine Daten verfügbar
Volumetrische Dichte:	ca. 1,4-1,6 g/cm <sup>3</sup> (20°C)
Wasserlöslichkeit:	In Wasser: teilweise löslich; vollständig mischbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	entfällt
Selbstzündpunkt:	entfällt
Zersetzungstemperatur:	keine Daten verfügbar

<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>  <b>Level+ 46 Dachfarbe</b>	Erstellt am: 21.06.2023  Aktualisiert am:  <b>Version 1.0</b>
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878	

## 9.2. SONSTIGEANGABEN

9.2.1 Angaben zu physikalischen Gefahrenklassen - Nicht zutreffend.

9.2.2 Sonstige Sicherheitsmerkmale

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen - Nicht angegeben

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Das Produkt weist unter normalen Bedingungen keine chemische Reaktivität auf.

### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen der Anwendung und Aufbewahrung sowie in der vorgesehenen Temperatur und im vorgesehenen Druck stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Gebrauchs- und Lagerungsbedingungen keine..

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Temperaturen unter 0°C. Hohe Temperaturen

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Keine besonderen Anforderungen.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung werden keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet..

## ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

### 11.1. ANGABEN ZU DEN GEFAHRENKLASSEN IM SINNE DER VERORDNUNG (EG) NR. 1272/2008

#### a) Akute Toxizität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Geschätzte akute Toxizität des Gemisches (ATE-Mix):

Oral: ATE-Mix > 5000 mg/kg (berechnet)

Dermal: ATE-Mix > 5000 mg/kg (berechnet)

Einatmen: ATE-Mix > 5000 mg/kg (berechnet)

Angaben zum Inhaltsstoff:

1,2-Benzisothiazolin-3-on (CAS: 2634-33-5):

Oral: LD50 = 490-670 mg/kg (Ratte) - akute Toxizität

Dermal: LD50 = 2000 mg/kg (Ratte) - akute Toxizität

Oral: NOAEL = 69-150 mg/kg Körpergewicht/Tag (Ratte) - Toxizität bei wiederholter Verabreichung.

Nachreaktionsgemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EG-Nr. 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EG-Nr. 220-239-6) (3:1) [CAS: 55965-84-9]:

Akute Toxizität.

LD50 oral: 53-64 mg/kg (Ratte)

LD50 dermal: 87 mg/kg (Ratte)

LC50 beim Einatmen: 0,17-0,31 mg/l/4h (Ratte)

Titandioxid [CAS: 13463-67-7]:

LD50 oral: >5000 mg/kg (Ratte)

LC50 dermal: >5000 mg/kg (Kaninchen)

LC50 Einatmen: >6,8 mg/l/4h (Ratte)

#### b) Ätzung/Reizung der Haut

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei dem Produkt nicht erfüllt.

#### c) Schwere Augenschädigung/ Augenreizung:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei diesem Produkt nicht erfüllt.

<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>  <b>Level+ 46 Dachfarbe</b>	Erstellt am: 21.06.2023  Aktualisiert am:  <b>Version 1.0</b>
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878	

**d)Atemwege- oder Hautsensibilisierung:**

Es kann allergische Reaktionen hervorrufen.

**e)Mutagenität:**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei diesem Produkt nicht erfüllt.

**f)Karzinogenität:**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei diesem Produkt nicht erfüllt.

**g)Reproduktionstoxizität:**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei diesem Produkt nicht erfüllt.

**h)Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition:**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei diesem Produkt nicht erfüllt.

**i)Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition:**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei diesem Produkt nicht erfüllt.

**j)Aspirationsgefahr:**

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei diesem Produkt nicht erfüllt.

**Symptome und Folgen der Exposition**

Übermäßige Exposition kann zu Hautreizungen und -trockenheit, Rötung und Rissbildung führen.

11.2. INFORMATIONEN ÜBER ANDERE GEFÄHRDUNGEN

Hormonell wirksame Eigenschaften

Das Produkt darf keine Inhaltsstoffe enthalten, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind, oder Inhaltsstoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß den in der Verordnung 2017/2100/EU oder der Verordnung 2018/605/EU festgelegten Kriterien in Konzentrationen von 0,1 % oder mehr.

Sonstige Angaben: Nicht bekannt.

**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

**12.1 Toxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für die akuten aquatischen Toxizitätsklassen für das Gemisch nicht erfüllt. Das Gemisch ist schädlich für Wasserorganismen und verursacht langfristige Veränderungen in.

**Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 220239-6] (3:1) (CAS: 55965-84-9):**

LC50 - Fische (Oncorhynchus mykiss): 0,22 mg/l (96h)

EC50 - wirbellose Tiere (Daphnia magna): 0,1 mg/l (48h)

EC50 - wirbellose Tiere (Skeletonema costatum): 0,0052 mg/l (48h)

EC50 - Algen (Pseudokirchneriella subcapitata): 0,048 mg/l (72h)

NOEC - Fische (Oncorhynchus mykiss): 0,098 mg/l (28 Tage)

NOEC - wirbellose Tiere (Daphnia magna): 0,004 mg/l (21 Tage)

NOEC - wirbellose Tiere (Skeletonema costatum): 0,00064 mg/l (48h)

NOEC - Algen (Pseudokirchneriella subcapitata): 0,0012 mg/l (72h)

EC50 - Belebtschlamm: 7,92 mg/l (3h)

EC20 - Belebtschlamm: 0,97 mg/l (3h)

Bewertung: Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

**1,2-Benzisothiazol 3(2H)-on (CAS: 2634-33-5):**

LC50 - Fisch (Oncorhynchus mykiss, OECD 203): 0.8-2.18 mg/l (96h)

LC50 - Fische: 2,15-22 mg/l (4 Tage)

<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>  <b>Level+ 46 Dachfarbe</b>	Erstellt am: 21.06.2023  Aktualisiert am:  <b>Version 1.0</b>
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878	

EC50 - wirbellose Tiere (Daphnia magna, OECD 202): 2,9-2,94 mg/l (48h)

EC50 - aquatische Algen und Cyanobakterien: 0,07-0,15 mg/l / 72h

NOEC - Wasseralgen und Cyanobakterien: 0,0403-0,055 mg/l / 72h

EC50 - aquatische Mikroorganismen: 12,8 - 24 mg/L/3h

NOEC - aquatische Mikroorganismen: 10,3 - 11 mg/l/3h

NOEC - Bodenmikroorganismen: 263,7 mg/kg Boden (28 Tage)

EC50 - Bodenmikroorganismen: 811,5 mg/kg Boden (28 Tage)

**Natriumhydroxid (CAS 1310-73-2):**

LC50 - Fisch (Leuciscus idus): 189 mg/l (48h)

EC50- Krebstier (Crangon crangon) 33 mg/l

**Titandioxid [CAS: 13463-67-7]:**

Fischtoxizität:

LC50 (Cyprinodon variegatus) >10000 mg/l/96 h (OECD 203)

LC50 (Pimephales promelas) >1000 mg/l/96 h

Toxizität für wirbellose Wassertiere:

EC50 (Daphnia magna) >1000 mg/l/48 h (OECD 202)

EC50 (Acartia tonsa) >10000 mg/l

Toxizität für Algen:

EC50 (Pseudokirchnerella subcapitata) >100 mg/l/72 h (OECD 201)

EC50 (Skeletonema costatum) >10000 mg/l/72 h (ISO 1023)

**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

Potenzial zum raschen Abbau organischer Stoffe:

**Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 220-239-6) (CMIT/MIT-Gemisch) (CAS: 55965-84-9):**

OECD 301 D Closed-Bottle-Test >60 % S 200 (b)

OECD 308 Simulation Biodegradation Aqu Sed System 1,82-1,92 d, S 617

**1,2-benzizotiazol 3(2H)-on (CAS: 2634-33-5):**

OECD 307 Aerobic and Anaerobic Transformation Soil 0,04 d, S 5025

Verhalten in Kläranlagen:

**Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 220-239-6) (CMIT/MIT-Gemisch) (CAS: 55965-84-9):**

OECD 302 B Zahn-Wellens Test 100 % S 2387; OECD 303 A: Activated Sludge Units >80 %, S 199 (b)

Bewertung: Der Stoff ist im aktiven Sedimentabschnitt biologisch abbaubar.

**1,2-benzizotiazol 3(2H)-on (CAS: 2634-33-5):**

OECD 302 B Zahn-Wellens Test ~ 90 %; S 3509, OECD 303 A: Activated Sludge Units 80 %; S 978

Bewertung: Der Stoff ist im aktiven Sedimentabschnitt biologisch abbaubar.

**12.3 Bioakkumulationspotential**

Keine Grundlage für Bioakkumulation aufgrund der physikalischen und chemischen Eigenschaften des Produkts.

Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient (Kow): keine Daten für das Produkt verfügbar.

Biokonzentrationsfaktor (BCF): keine Daten für das Produkt verfügbar.

**Eine Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 220-239-6) (CMIT/MIT-Mischung) (CAS: 55965-84-9)**

Bioconcentration factor BCF: 3,16 (calculated), OECD 117

Verteilungskoeffizient log Pow (HPL-Methode) ≤0,71 (n-Oktanol/Wasser), S 5

Bewertung: Reichert sich in lebenden Organismen nicht an.

**1,2-benzizotiazol 3(2H)-on (CAS: 2634-33-5):**

BCF: 6,62

Verteilungskoeffizient log Pow: -0,99 bei 30oC, Log Kow-Koeffizient: 0,7 bei 20oC.

Bewertung: Reichert sich in lebenden Organismen nicht an

**12.4 Mobilität im Boden**

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>  <b>Level+ 46 Dachfarbe</b>	Erstellt am: 21.06.2023  Aktualisiert am:  <b>Version 1.0</b>
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878		

keine Daten verfügbar

**12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Das Produkt erfüllt keine Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB-Stoffe.

**12.6 Endokrinschädigende Eigenschaften**

keine Daten verfügbar

**12.7 Andere schädliche Wirkungen**

Nicht zutreffend

**ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

**Allgemeine Angaben**

Soweit möglich soll die Abfallerzeugung begrenzt oder verhindert werden. Die Sicherheitsvorkehrungen gem. Abschnitt 7 und 8 beachten.

**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

**Entsorgung des Abfallprodukts:** Den Produktabfall gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen (*Verordnung des Umweltministers über das Abfallverzeichnis*)

Sollte das Produkt weiter verarbeitet worden sein, muss der Endbenutzer den entstandenen Abfall einstufen und den entsprechenden Abfallschlüssel zuordnen. Die Abfallschlüsselnummer richtet sich nach dem Anwendungsort und der Anwendungsart.

**Abfallbehandlung:**

08 04 10 - Klebstoff- und Dichtmassenabfälle anders als diejenigen, die unter 08 04 09 fallen.

**Behandlung von ausgehärteten Abfällen:**

17 01 80 - Abgelöster Putz, Tapeten, Furnier usw. oder

17 01 82 - Abfälle, die nicht anderweitig genannt sind.

Behandlung von Verpackungsabfällen

Verunreinigte Verpackungen:

Einem spezialisierten Unternehmen zur Entsorgung übergeben; wenn der Behälter mit dem Produkt verunreinigt ist, ist er auf die gleiche Weise zu behandeln wie das Produkt.

Gereinigte Verpackungen:

Gereinigte Verpackungen können als nicht gefährlicher Abfall behandelt werden. Die Verwertung (Recycling) oder Beseitigung von Verpackungsabfällen muss in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften erfolgen

15 01 02 - Kunststoffverpackungen

**ABSCHNITT 14: Transportvorschriften**

Kein gefährliches Transportgut. Keine besondere Klassifizierung erforderlich. Keine besonderen Bedingungen erforderlich, außer denen, die in Abschnitt 8 behandelt werden.

HINWEIS: Die Produktverpackung muss vor Verschiebung während des Transports, atmosphärischen Einflüssen und Sonnenlicht geschützt werden. Das Produkt basiert auf einer Wasserdispersion. Vor Frost und Hitze schützen.

Transport in überdachten Transportmitteln bei Temperaturen von +5°C - +25°C Im Winter unter kontrollierten Temperaturbedingungen transportieren

**14.1 UN-Nummer -** Kein gefährliches Transportgut.

**14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung** Kein gefährliches Transportgut.

**14.3 Transportgefahrenklassen -** Kein gefährliches Transportgut.

**14.4 Verpackungsgruppe -** Kein gefährliches Transportgut.

**14.5 Umweltrisiken -** Kein gefährliches Transportgut.

**14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für Benutzer -** Kein gefährliches Transportgut.

**14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code**  
Kein gefährliches Transportgut.

<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>  <b>Level+ 46 Dachfarbe</b>	Erstellt am: 21.06.2023  Aktualisiert am:  <b>Version 1.0</b>
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878	

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der geltenden Fassung.
2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006 (GBl. EU L Nr. 353 vom 31.12.2008 in der jeweils geltenden Fassung).
3. Verordnung (EG) Nr. 2020/878 vom 12. Juni 2020 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der jeweils geltenden Fassung.
4. Verordnung (EG) Nr. 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die persönliche Schutzausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG (GBl. EU L Nr. 81 vom 31.03.2016, Seite 51).

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Beurteilung der chemischen Sicherheit für das Gemisch ist nicht erforderlich.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Informationen

### Bedeutung der Symbole, Abkürzungen und der im Sicherheitsdatenblatt genannten H-Sätze

H301 – Giftig bei Verschlucken

H302 – Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

H311 – Giftig bei Hautkontakt

H314 – Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

H315 – Verursacht Hautreizungen

H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H318 – Verursacht schwere Augenschäden

H319 – Verursacht schwere Augenreizung

H331 – Giftig nach Einatmen

H335 – Kann die Atemwege reizen

H400 – Sehr giftig für Wasserorganismen

H410 – Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Skin Corr 1B – Hautverätzung, Kategorie 1B

Skin Sens. 1 – Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1

Acute Tox. 3 – akute Toxizität, Kategorie 3

Acute Tox. 4 – akute Toxizität, Kategorie 4

Skin Irrit. 2 – Sensibilisierung der Haut, Kategorie 2

Eye Dam. 1 – Schwere Augenschädigung, Kategorie 1

Eye Irrit. 2 – Augenreizung, Kategorie 2

STOT SE 3 – Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3

Aquatic Chronic 1 – Gewässergefährdend - Kategorie 1

Aquatic Acute 1 – Akut Gewässergefährdend - Kategorie 1

MAK-Wert – die maximale Arbeitsplatz-Konzentration gibt die maximal zulässige Konzentration eines Stoffes am Arbeitsplatz an, die nach dem gegenwärtigen Stand der Kenntnis bei langfristiger Exposition (8 Stunden pro Tag), in der ganzen Erwerbszeit eines Beschäftigten weder seine Gesundheit noch die Gesundheit seines Nachwuchses beeinträchtigt

STEL- Kurzzeitgrenzwerte/Exkursionsgrenzen - die höchste zulässige kurzzeitige Arbeitsplatz-Konzentration des Arbeitsplatzgrenzwertes

AGW- Arbeitsplatzgrenzwert - die höchste Stoffkonzentration, bei der keine akuten und chronischen schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit zu erwarten sind

PNEC vorausgesagte auswirkungslose Konzentration

DNEL abgeleitete Expositionshöhe ohne Wirkung

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>  <b>Level+ 46 Dachfarbe</b>	Erstellt am: 21.06.2023  Aktualisiert am:  <b>Version 1.0</b>
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2020/878		

SVHC        besonders besorgniserregende Stoffe  
vPvB        (Stoff) sehr persistent und sehr bioakkumulierbar  
PBT         (Stoff) Persistent, bioakkumulierbar und toxisch  
LD50 – Letale Dosis - eine Dosis, die für 50 % der untersuchten Lebewesen innerhalb eines definierten Zeitraums tödlich ist  
LC50 – Letale Konzentration - eine Konzentration, die für 50 % der untersuchten Lebewesen innerhalb eines definierten Zeitraums tödlich ist  
  
CE50 – Effektive Konzentration – eine Konzentration des Stoffes, bei der ein halbmaximaler Effekt beobachtet wird  
LL50 – eine Konzentration, die bei 50 % einer Versuchspopulation eine andere definierte Wirkung als den Tod auslöst  
EL50 – eine Konzentration, die bei 50 % einer Versuchspopulation eine beeinträchtigende Wirkung auslöst  
NOEL – eine Konzentration, bei der keine Abweichungen von der biologischen Norm beobachtet werden  
BCF – der Bioakkumulationskoeffizient gibt das Verhältnis der Konzentration eines Stoffes im Organismus zu der Konzentration des Stoffes in der umgebenden Matrix an  
ADR – das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße ( Engl. *Agreement on Dangerous Goods by Road*)  
  
RID – Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (Engl. *Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail*)  
  
IMDG – Beförderungsvorschrift und internationale Kennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (Engl. *International Maritime Dangerous Goods Code*)  
IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (Engl. *International Air Transport Association*)  
  
CAS – internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe; die einem chemischen Stoff zugeschriebene Nummer im Verzeichnis: *Chemical Abstracts Service*  
EG-Nummer - Ordnungskategorie des Europäischen Chemikalienrechts zur Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen, die insbesondere im Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS - Engl. *European Inventory of Existing Chemical Substances*) oder im Altstoffverzeichnis ELINCS (Engl. *European List of Notified Chemical Substances*) oder im Verzeichnis der Veröffentlichung „No-longer polymers“ eingetragen sind  
UN-Nummer - eine vierstellige Kennnummer, die für alle gefährlichen Güter (Gefahrgut) in den "UN-Modellvorschriften" für einen Stoff, ein Gemisch oder einen Gegenstand festgelegt wurde

*Die Klassifizierung erfolgte nach der Berechnungsmethode anhand der geltenden im Abschnitt 15.1 genannten Rechtsakte und der verfügbaren Stoffdaten, die von Rohstofflieferanten angegeben wurden.*

**Es werden Empfehlungen für die Schulung der Arbeitnehmer gegeben, um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten:**

Es wird empfohlen, dass das Personal, das mit diesem Produkt in Berührung kommt, eine Grundausbildung in Arbeitssicherheit erhält, um das Verständnis und die Interpretation des Sicherheitsdatenblattes und des Produktetiketts zu erleichtern.

Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen beruhen auf dem gegenwärtigen Stand des Wissens und gelten für das Produkt, wie es verwendet wird. Die Angaben zu diesem Produkt dienen dazu, Sicherheitsanforderungen zu erfüllen, und nicht dazu, seine Eigenschaften zu garantieren. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften auf der Grundlage der von den Herstellern des Stoffes bereitgestellten Daten erstellt.

Ende des Sicherheitsdatenblattes